

---

# Zuschuss zum Fortbildungskurs „Suchtmedizinische Grundversorgung“

(gemäß Anhang 3.1 der Sicherstellungsrichtlinie)

## Adressat der Fördermaßnahme im Bezirk der KVB

- Zugelassene Vertragsärzte und MVZ
- Bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte
- Weiterbildungsassistenten (WBA)

## Höhe des Zuschusses

- Einmalzahlung von **3.000 Euro** für die Teilnahme am Fortbildungskurs „suchtmedizinische Grundversorgung“

## Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Nachweis über die durch den Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ entstandenen Kosten
- Vertragsärzte und angestellte Ärzte erbringen Leistungen der Methadonsubstitution in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Bewilligung der Förderung bzw. Weiterbildungsassistenten ab Erhalt der Genehmigung zur Abrechnung und Durchführung substitutionsgestützter Behandlung Opiatabhängiger
- Bei Vertragsärzten: Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nach dem 31.12.2015.
- Bei angestellten Ärzten: Der/Das anstellende Arzt/MVZ muss eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nach dem 31.12.2015 haben, die auf den angestellten Arzt bezogen ist.
- Bei Weiterbildungsassistenten: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“

## Beantragung der Fördermaßnahme

Antragsformulare sowie Informationen zu Bewerberauswahlkriterien erhalten Sie im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Praxis/Niederlassung/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.